

# **BGer 5A 733/2017 vom 26. September 2017**

Bundesgericht, 2017-09-26, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_5A\\_733\\_2017](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_733_2017)

FR: TF 5A 733/2017 du 26 septembre 2017

IT: TF 5A 733/2017 del 26 settembre 2017

## **Regeste**

Fürsorgerische Unterbringung | Familienrecht

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Angefochten ist ein kantonale letztinstanzlich ergangener Entscheid im Zusammenhang mit fürsorgerischer Unterbringung; die Beschwerde in Zivilsachen steht offen (Art. 72 Abs. 2 lit. b Ziff. 6, Art. 75 Abs. 1 und Art. 90 BGG), soweit ein schutzwürdiges Interesse gegeben ist ( Art. 76 Abs. 1 lit. b BGG ).

### **E. 2**

In der Sache kritisiert die Beschwerdeführerin die Behandlung durch die Polizei, die unnötige Gewalt angewandt und sie ebenso verhöhnt habe wie die Leute, welche sie angeblich belästigt haben soll. Alles sei eine abgekartete Sache, ein Komplott zwischen Polizei, Staatsanwaltschaft und Obergericht. Sie habe die Notrufnummer 117 nicht belästigt, sondern nur angerufen, wenn sie in Not gewesen sei. Das Bundesgericht ist nicht Aufsichtsbehörde kantonaler Organe, schon gar nicht der Polizei. Auf die allgemeine Kritik an deren Amtshandlungen ist deshalb nicht weiter einzugehen. In Bezug auf den angefochtenen Entscheid legt die Beschwerdeführerin entgegen der aus Art. 42 Abs. 2 ZGB fließenden Begründungspflicht nicht dar, dass und inwiefern darin Recht verletzt worden sein könnte.

### **E. 3**

Nach dem Gesagten erweist sich die Beschwerde als offensichtlich unbegründet, weshalb auf sie nicht eingetreten werden kann und der Präsident im vereinfachten Verfahren entscheidet ( Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG ).

### **E. 4**

Angesichts der konkreten Umstände wird auf die Erhebung von Gerichtskosten verzichtet ( Art. 66 Abs. 1 BGG ).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.